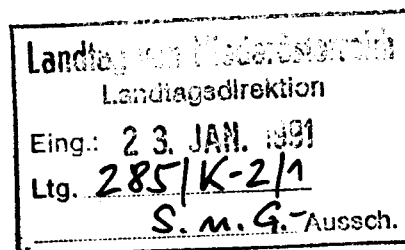


22. Jan. 1991

Betrifft
Novelle zum NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Durch eine gleichzeitig vorzunehmende Änderung des NÖ Mutter-schutz-Landesgesetzes und des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes wird für die Eltern die Möglichkeit geschaffen, während des zweiten Lebensjahres des Kindes (wahlweise abwechselnd oder während der gesamten Zeit von einem Elternteil) Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz wird zur finanziellen Absicherung des zweiten Karenzurlaubsjahres ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld je nach der zeitlichen Inanspruchnahme des Karenzurlaubes durch Mutter bzw. Vater normiert.

Weiters wird bestimmt, daß im Falle einer Teilzeitbeschäftigung während des zweiten oder dritten Lebensjahres des Kindes Anspruch auf ein aliquotes Karenzurlaubsgeld besteht.

Die durch die Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen ergebenden Mehrkosten werden sich für das Land auf rd. 8 Mill.S jährlich belaufen.

Dieser Mehraufwand wird erst ab dem Jahre 1992 voll wirksam werden. Für das Jahr 1991 ist hinsichtlich der Kostenberechnung auf Art. II (Wirksamwerden ab 1. Juli 1990) Bedacht zu nehmen.

Zufolge der Struktur der Bediensteten bei den Gemeinden Nieder-österreichs ist der für den Bereich der Gemeinden zu erwartende Mehraufwand weit geringer; nach vorsichtiger Schätzung dürfte der jährliche Mehraufwand unter 2 Mill.S liegen.

Besonderer Teil:

1. Zu Art.I Z.1 (§ 2 Abs.1 und 2)

Die Bestimmung regelt, daß auch in den Fällen, wo die Mutter infolge einer schweren Erkrankung oder eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung das Kind nicht pflegen kann, Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld besteht.

2. Zu Art.I Z.2 (§ 2 Abs.5 bis 8)

Die Bestimmung beinhaltet Regelungen über den Anspruch der Mutter auf Karenzurlaubsgeld bei Beendigung der Pflege des Kindes durch den Vater (Abs.6 und 7).

Darüberhinaus ist die Belehrungspflicht des Dienstgebers (ehemaligen Dienstgebers) hinsichtlich des erhöhten Karenzurlaubsgeldes geregelt (Abs.5).

Abs.8 enthält eine Ruhensbestimmung für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie für die Dauer einer sonstigen behördlichen Anhaltung.

3. Zu Art.I Z.3 (§ 3 Abs.3)

Für eine in Lebensgemeinschaft mit dem Vater des unehelichen Kindes lebende ledige, geschiedene oder verwitwete Mutter gilt, daß das Einkommen des Kindesvaters in der in § 3 Abs.2 vorgesehenen Form bei der Ermittlung des Karenzurlaubsgeldes zu berücksichtigen ist.

4. Zu Art.I Z.5 (§ 4 Abs.2)

Hier wird die Regelung getroffen, nach der ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für die Mutter bis zum Ende des zweiten Lebensjahres des Kindes besteht.

5. Zu Art.I Z.11 (§ 8)

Neu geschaffen wurde die Regelung eines Karenzurlaubsgeldes bei Teilzeitbeschäftigung und zwar bei gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung im zweiten Lebensjahr des Kindes für beide Elternteile bzw. im dritten Lebensjahr des Kindes, wenn nur ein Elternteil im zweiten Lebensjahr Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen hat. Neben dem Entgelt gebührt in solchen Fällen Karenzurlaubsgeld im aliquoten Ausmaß, höchstens jedoch im halben Ausmaß.

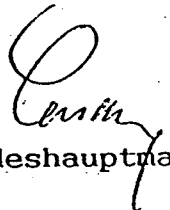
6. Zu Art.I Z.13 (§ 9 Abs.1)

Hier wird zum Ausdruck gebracht, daß der Bezug des Karenzurlaubsgeldes nach § 3 den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld im zweiten Lebensjahr des Kindes ausschließt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Karenzurlaubsgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung


Landeshauptmann